

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
2020 Hollabrunn, Winiwarterstraße 2

IX-B-26/5-1978

Bearbeiter (02952)226524
Schuster

31.Mai 1978

Betrifft

KG Braunsdorf, pol.Gemeinde Sitzendorf a.d.Sch.; Erklärung einer
Rotbuche (Blutbuche) zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gem. §§ 9 Abs. 1 und 4 sowie 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1.5500-1, die auf Parz.Nr.27 der KG Braunsdorf, pol.Gemeinde Sitzendorf a.d.Sch., EZ LT 553, stehende Rotbuche (Blutbuche) - *Fagus silvatica* var. *sanguinea* - zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1.5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissen-schaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zu diesen Naturgebilden gehören u.a. auch Bäume.

Die NÖ Naturwacht, Ortsgruppe Zellerndorf, hat bei der Bezirks-hauptmannschaft Hollabrunn den Antrag gestellt, eine im Schloßgarten von Braunsdorf stehende Rotbuche (Blutbuche) zum Naturdenkmal zu erklären.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere unter Hinweis auf die Stellungnahme des Bezirksforsttechnikers vom 7.3.1978 war die ggstdl.Rotbuche (Blutbuche) zum Naturdenkmal zu erklären, da dieser Baum als Einzelexemplar unter Baumgruppen, bestehend aus Linden und diversen Koniferen steht und daher als dominierender Baum des Schloßgartens in Braunsdorf zu bezeichnen ist. Das an sich seltene Vorkommen von Blutbuchen, die eigenwillige Wuchsform des Baumes und die dominierende Rolle dieses Baum-exemplares im Schloßpark Braunsdorf rechtfertigen es, die Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sitzendorf a.d.Sch. und der Landesbeauftragte für den Umweltschutz haben sich ebenfalls für die Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen. Der Eigentümer der Blut-(Rot-)buche, Herr Günther Schmid-Gaus, hat sich mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.
Es war daher wie im Spruche zu erkennen.

./.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

- 1) Herrn Günther Schmid-Gaus, 3714 Braunsdorf 1, als Eigentümer des ggstdl.Baumes;
- 2) Herrn Bürgermeister 3714 Sitzendorf a.d.Sch.;
- 3) die Bezirksforstinspektion f.d.pol.Bezirke Horn und Hollabrunn bei der Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn, zu XIV-N-1/1-1978;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. R/3, Landesbeauftragten für den Umweltschutz, Herrengasse 11-13, 1014 Wien, zu GR-24/192-1978 v.22.5.1978;
- 5) die NÖ Naturwacht, Ortsgruppe Zellerndorf, z.Hd.Herrn Johann Winkler, 2051 Zellerndorf 102.

Für den Bezirkshauptmann
Dr.Jedliczka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
HOLLABRUNN

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 31.7.1978

Für den Bezirkshauptmann

(Schuster)

